

Spezielle Vertragsbedingungen Microsoft Cloud-Produkte

LANDWEHR Computer und Software GmbH,
Von-Humboldt-Str. 2, D-49835 Wietmarschen-Lohne

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Verträge der LANDWEHR Computer und Software GmbH, Von-Humboldt-Str.2, D-49835 Wietmarschen-Lohne, mit deren Kunden über die Bereitstellung/Lizenzierung von MICROSOFT Cloud-Produkten.

1.2. Die Bereitstellung von MICROSOFT-Produkten durch LANDWEHR erfolgt nur an unternehmerische Kunden i.S.d. § 14 BGB. Ein Vertrieb an private Kunden ist ausgeschlossen.

1.3. Neben diesen Vertragsbedingungen akzeptiert der Kunde mit Abschluss des Vertrages mit LANDWEHR zugleich den entsprechenden **MICROSOFT Cloud-Vertrag**. Die aktuelle Version des **MICROSOFT Cloud-Vertrages** wird dem Kunden gleichzeitig mit diesen Vertragsbedingungen zugänglich gemacht.

1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn das LANDWEHR ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn das Unternehmen auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Definitionen

2.1. „**Abonnement**“ meint eine Bestellung für die Nutzung eines bestimmten Produkts in einem bestimmten Nutzungsumfang für eine bestimmte Laufzeit (z.B. 1 oder 12 Monate).

2.2. „**Gewöhnliche Geschäftszeiten**“ meint an Werktagen 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr deutscher Zeit.

2.3. „**Kunde**“ meint das Unternehmen, das den Vertrag unterzeichnet und Produkte bestellt, um sie als Endnutzer zu verwenden.

2.4. „**Kundendaten**“ hat die im Microsoft Cloud-Vertrag festgelegte Bedeutung.

2.5. „**Marken**“ meint (i) die Namen, Marken, Logos, Schrifttypen, Geschäftsausstattung, Designs oder sonstigen Kennzeichen der jeweiligen Partei; (ii) die Marke und den Handelsnamen „Microsoft“, und alle hiervon abgeleiteten Marken und Handelsnamen, sowie die Microsoft gehörenden Marken, die im Hinblick auf die Produkte verwendet werden oder die unter <https://www.microsoft.com/en-us/legal/intellectualproperty/trademarks/en-us.aspx> aufgeführt sind (oder auf einer Nachfolge-Seite von Microsoft); sowie (iii) jegliche Urheberrechte und urheberrechtliche Nutzungsrechte, deren Inhaber eine Partei ist.

2.6. „**Microsoft**“ meint das Unternehmen Microsoft Ireland Operations Limited.

2.7. „**Microsoft Cloud-Vertrag**“ meint den Vertrag, den Microsoft für die Bereitstellung von Produkten an Kunden verwendet. Für künftige Bestellungen behält sich Microsoft das Recht vor, den Microsoft Cloud-Vertrag mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 30 Tagen zu ändern.

2.8. „**Personenbezogene Daten**“ hat die in der Richtlinie 95/46/EG (bzw. in den Rechtsnormen der EU, die diese Richtlinie ersetzen) definierte Bedeutung.

2.9. „**Produkt**“ meint die auf der jeweils gültigen CSP Preisliste von LANDWEHR verzeichneten Online-Dienste von Microsoft, die unter <https://technet.microsoft.com/en-us/library/office-365-service-descriptions.aspx> und <https://azure.microsoft.com/de-de/services/> beschrieben sind.

2.10. „**Steuern**“ meint jegliche Steuern, Gebühren, Abgaben oder ähnliche Kosten auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den unter diesem Vertrag getätigten Bestellungen anfallen, insbesondere Umsatzsteuer, Verkaufssteuer, Quellensteuer, Zölle und Abgaben sowie jegliche Steuern auf der Grundlage von Einkünften oder Umsätzen mit Ausnahme der von LANDWEHR zu zahlenden Körperschaftsteuer.

2.11. „**Vertragsgebiet**“ meint das Gebiet, in dem der Kunde die Produkte nach dem Microsoft Cloud- Vertrag nutzen darf.

3. Autorisierung, Vertragsgebiet und Produkte

3.1. **Autorisierung**. LANDWEHR nimmt als Reseller am Microsoft Cloud-Vertrags-Programm teil und ist berechtigt, dem Kunden Zugang zu bestimmten Produkten zu verschaffen.

3.2. **Vertragsgebiet**. Der Kunde darf die vertragsgegenständlichen Produkte im Vertragsgebiet nutzen.

3.3. **Neue Versionen bestehender Produkte**. Microsoft ist zu jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, ein bestehendes Produkt zu verändern oder eine neue Version solcher Produkte zu veröffentlichen, insbesondere um auf die Bedürfnisse seiner Kunden einzugehen, auf Marktentwicklungen zu reagieren, Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen oder Innovationen in seinem Produktangebot voranzutreiben. Microsoft behält sich das Recht vor, neue Produkteigenschaften oder Funktionalitäten hinzuzufügen oder bestehende Eigenschaften bzw. Funktionalitäten aus einem Produkt zu entfernen.

3.4. **Versionen für Bildungseinrichtungen, die Verwaltung oder für gemeinnützige Einrichtungen**. Microsoft kann Produkte anbieten, die als Versionen für Bildungseinrichtungen, die Verwaltung oder für gemeinnützige Einrichtungen gekennzeichnet sind. Diese Produkte dürfen nur von solchen Kunden verwendet werden, die Microsofts entsprechende Anforderungen erfüllen.

4. Geltung des MICROSOFT Cloud-Vertrages und der Abonnement-Bedingungen

4.1. **Geltung des Microsoft Cloud-Vertrages**. Mit Annahme dieses Vertrags akzeptiert der Kunde zugleich den entsprechenden Microsoft Cloud-Vertrag. Die aktuelle Version des Microsoft Cloud-Vertrages wird dem Kunden gleichzeitig mit diesen Vertragsbedingungen zugänglich gemacht.

4.2. **Produkte mit fester Laufzeit**. Der Kunde erwirbt die Produkte mit fester Laufzeit für ein festes Abonnement von 12 Monaten. Die Anzahl der vom Abonnement umfassten Produkte kann monatlich geändert werden, wobei die Anzahl je Abonnement nicht weniger als eins betragen kann. Die Abrechnung durch LANDWEHR wird jeweils an die neue Anzahl der im Rahmen des Abonnements genutzten Produkte angepasst.

4.3. **Nutzungsbasierte Produkte**. Der Kunde erwirbt die nutzungs-basierten Produkte für aufeinanderfolgende Abonnements von jeweils einem Monat. Nutzungsbasierte Produkte werden jeweils auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung im Vormonat abgerechnet.

4.4. **Automatische Verlängerung**. Abonnements verlängern sich automatisch am Ende ihrer jeweiligen Laufzeit. Jede Verlängerungs-Laufzeit ist ebenso lang wie die Dauer der vorherigen Laufzeit. Die für eine Verlängerungs-Laufzeit geltenden Preise ergeben sich aus LANDWEHRs aktueller Preisliste am ersten Tag der jeweiligen Verlängerungs-Laufzeit.

4.5. **Sperre**. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug ist LANDWEHR berechtigt, das Abonnement des Kunden nach Mahnung und Ankündigung zu sperren. Die Sperre erfolgt für jedes einzelne Abonnement gesondert. Je nach dem betroffenen Produkt hat der Kunde bei einer Sperre keinen oder nur eingeschränkten Zugang zum Produkt. Weder LANDWEHR noch Microsoft sind gegenüber dem Kunden für die aufgrund einer solchen Sperre entstehenden Konsequenzen verantwortlich. Microsoft kann ein Abonnement des Kunden aus rechtlichen oder regulatorischen oder aus sonstigen in diesem oder im Microsoft Cloud-Vertrag festgelegten Gründen sperren, worüber LANDWEHR unverzüglich von Microsoft informiert wird. LANDWEHR verpflichtet sich seinerseits zur unverzüglichen Information des Kunden. Wenn Microsoft ein Abonnement des Kunden sperrt, ist dessen Berechnung bis zur Aufhebung der Sperre ausgesetzt

5. Kündigung

Der Kunde kann ein Abonnement für Produkte wie folgt kündigen:

LANDWEHR Computer und Software GmbH
Vertragsbedingungen Microsoft Cloud-Produkte - Seite 1 von 5

5.1. Für Produkte mit fester Laufzeit: Jederzeit, wobei jedoch (i) vom Kunden bereits vorausgezahlte Beträge für die laufende Vergütung nicht zurückerstattet werden und (ii) eine zusätzliche Vergütung für die vorzeitige Vertragsbeendigung anfallen kann, wenn das Abonnement nicht zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

5.2. Für monatliche Abonnements nutzungsbasierter Produkte:

Jederzeit, wobei die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erfolgte Nutzung beim nächsten Abrechnungsdatum in Rechnung gestellt wird. Nach der Kündigung kann der Kunde innerhalb von 30 Tagen seine Kundendaten in ein neues Abonnement bei LANDWEHR, direkt bei Microsoft oder in einen sonstigen Dienst überführen. Für die Überführung der Kundendaten und für alle damit verbundenen Kosten ist der Kunde selbst verantwortlich.

6. Bestellung, Abrechnung und Bereitstellung

6.1. Preisliste. Über LANDWEHRs Preise für die Produkte wird der Kunde über die Internetseite von LANDWEHR und/oder auf anderem Wege informiert. LANDWEHR kann seine Preise durch Bereitstellung einer aktualisierten Preisliste im Internet ändern, wobei die Bereitstellung der aktualisierten Preisliste mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der neuen Preise erfolgen muss. Alternativ kann LANDWEHR die geänderten Preise per E-Mail/Newsletter, Post oder Telefax bekannt geben. Die Zustimmung des Kunden zu den geänderten Preisen gilt als erteilt, wenn der Kunde den Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird LANDWEHR den Kunden bei seiner Information über die Änderungen noch einmal besonders hinweisen.

6.2. Abrechnung. LANDWEHR wird dem Kunden den tatsächlichen Nutzungsumfang der vertragsgegenständlichen Produkte monatlich in Rechnung stellen.

7. Support

7.1. Während der gewöhnlichen Geschäftszeiten nimmt LANDWEHRs technisches Support-Center Anrufe und E-Mails des Kunden mit technischen Support-Anfragen entgegen. LANDWEHRs technische Support-Services und die entsprechenden Anfragen des Kunden erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. LANDWEHR wird jeweils angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Support-Anfragen des Kunden zu bearbeiten, ggf. erforderliche Ticketnummern zu vergeben, die Ursache des jeweiligen Problems zu ermitteln und eine geeignete Lösung bereitzustellen. Die Bearbeitung durch LANDWEHRs technisches Support-Center erfolgt in angemessener Zeit unter Berücksichtigung der Priorität der Anfrage (First-Level-Support).

7.2. Support-Anfragen bzgl. vertragsgegenständlicher Microsoft-Produkte, die durch LANDWEHR nicht gelöst werden können, werden an die INSIGHT Technology Solutions GmbH, Parkring 35, D-85748 Garching weitergegeben (Second-Level-Support).

7.3. Support-Anfragen bzgl. vertragsgegenständlicher Microsoft-Produkte, die durch INSIGHT nicht gelöst werden können, werden von dort an Microsoft weitergegeben (Third-Level-Support).

7.4. Der Kunde ist verpflichtet, seinerseits Support-Leistungen für Werkzeuge zur Daten-Integration und für alle sonstigen Prozesse zu leisten, die vom Kunden selbst entwickelt wurden oder gewartet werden und die die Produkte mit sonstiger Software oder mit Datenbanken des Kunden verbinden.

8. Datenschutz, Datensicherung (Backup)

8.1. Der Kunde ist verpflichtet,

(i) eigenverantwortlich alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten; und

(ii) alle Betroffenen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Produkten durch den Kunden, LANDWEHR oder Microsoft erhoben oder verwendet werden, entsprechend den rechtlichen Anforderungen zu informieren und eine gegebenenfalls erforderliche Einwilligung einzuholen, welche die Bereitstellung der Produkte und Cloud-Services und die hierfür erforderliche Erhebung und Verwendung von Daten durch LANDWEHR und Microsoft sowie

deren jeweilige verbundene Unternehmen und Subunternehmer ermöglicht. Microsoft und LANDWEHR können die Kundendaten wie im Microsoft Cloud-Vertrag beschrieben erheben, verarbeiten, übermitteln und anderweitig verwenden.

8.2. Im Zusammenhang mit dem Microsoft Cloud-Vertrag oder dem Betrieb bzw. der Bereitstellung der Produkte kann Microsoft direkte Mitteilungen an den Kunden senden. Der Kunde muss Microsoft über LANDWEHR für diesen Zweck jeweils aktuelle Kontaktdaten seines zuständigen Ansprechpartners bereitstellen.

8.3. Die Zusagen hinsichtlich Sicherheit, Vertraulichkeit und Datenschutz von Microsoft im Microsoft Cloud-Vertrag gelten nur für die erworbenen Produkte von Microsoft und nicht für durch LANDWEHR selbst erbrachte Leistungen oder Produkte. Insoweit gelten die mit LANDWEHR abgeschlossenen Vereinbarungen (z.B. Vertrag über die Auftragsverarbeitung).

8.4. Wenn LANDWEHR von einer Behörde aufgefordert wird, Kundendaten offenzulegen, wird LANDWEHR die Behörde insoweit zunächst an den Kunden verweisen. Wenn LANDWEHR rechtlich zur Offenlegung von Kundendaten verpflichtet ist, wird LANDWEHR den Kunden hierüber unverzüglich informieren und ihm eine Kopie der Anforderung zur Verfügung stellen (es sei denn, dass eine entsprechende Information LANDWEHR rechtlich untersagt ist).

8.5. Der Kunde ermächtigt LANDWEHR und Microsoft (sowie deren jeweilige Dienstleister und Subunternehmer), wie oben beschrieben Daten des Kunden, über den Kunden oder im Zusammenhang mit dem Kunden, einschließlich des Inhalts der Kommunikation mit dem Kunden, gegenüber Behörden offen zu legen. Soweit es rechtlich erforderlich ist, wird der Kunde die individuellen Nutzer der Produkte darüber informieren, dass eine solche Offenlegung möglich ist, und ihre gegebenenfalls erforderliche Zustimmung hierzu einholen.

8.6. Ohne gesonderte Bestellung erbringen weder LANDWEHR noch Microsoft Backup-Leistungen für Kundendaten. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, Sicherungskopien der Kundendaten anzufertigen. Weder MICROSOFT noch LANDWEHR haften für den Verlust von Kundendaten, soweit dieser darauf beruht, dass der Kunde die Anfertigung von Sicherungskopien versäumt hat.

8.7. Eine Datenspeicherung der vom Kunden in den Microsoft-Cloud-Produkten verarbeiteten Daten erfolgt auch dann nicht auf Servern von LANDWEHR, wenn der Kunde für die Nutzung von LANDWEHR-Software einen Hosting-Vertrag mit LANDWEHR abgeschlossen hat. Hierbei werden lediglich Daten aus den LANDWEHR-Anwendungen auf LANDWEHR-Servern gespeichert, nicht die Daten aus Microsoft-Cloud-Produkten.

9. Sonstige Rechte und Pflichten

9.1. Administrations-Zugang. LANDWEHR richtet zu Vertragsbeginn den administrativen Zugang zu den Produkten ein und verwaltet diesen während der Vertragslaufzeit für den Kunden. Die Ersteinrichtung der Produkte erfolgt mit den Standard-Einstellungen von Microsoft; diese können in der Folge von LANDWEHR in Absprache mit dem Kunden auf dessen Bedürfnisse angepasst werden. Der Kunde erhält während der Vertragslaufzeit mit LANDWEHR keinen administrativen Zugang zu den Produkten.

9.2. Gewährleistung. LANDWEHR gewährleistet nicht, dass die Microsoft-Produkte bestimmte Eigenschaften haben oder frei von Mängeln sind. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden ergeben sich aus dem Microsoft Cloud-Vertrag oder aus anderen Dokumenten von Microsoft.

9.3. Rechtmäßigkeit und Korruptionsbekämpfung. Der Kunde ist verpflichtet, Microsofts Anti-Korruptions-Verpflichtungen unter <https://www.microsoft.com/en-us/Legal/Compliance/anticorruption/Default.aspx> sowie alle anwendbaren Rechtsnormen gegen Bestechung, Korruption, unrichtige Buchführung, unangemessene interne Kontrollen und Geldwäsche einzuhalten, einschließlich des U.S. Foreign Corrupt Practices Act („Anti-Korruptions-Bestimmungen“). Die Verpflichtungen des Kunden hinsichtlich relevanter Unterlagen (wie unten definiert) gelten auch hinsichtlich der Verpflichtungen des Kunden, die Anti-Korruptions-Bestimmungen einzuhalten.

Kontrollrechte. Während der Laufzeit dieses Vertrags sowie für weitere zwei Jahre nach (i) der Kündigung dieses Vertrags und (ii) der letzten Zahlung des Kunden an LANDWEHR im Rahmen dieses Vertrags hat LANDWEHR das Recht, selbst oder durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Prüfer, insbesondere einen durch Microsoft eingesetzten Prüfer, die Einhaltung der Anti-Korruptions-Bestimmungen durch den Kunden zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, während dieses Zeitraums sämtliche Bücher, Dokumente, Aufzeichnungen, Papiere und sonstigen Unterlagen des Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertrag (die „relevanten Unterlagen“) zu verwahren und LANDWEHR zugänglich zu machen. Der Kunde ist verpflichtet, eine angemessene Buchführung zu unterhalten, die LANDWEHR bzw. den von LANDWEHR oder Microsoft eingesetzten Prüfern ermöglicht, die Vermögenswerte, Ausgaben, Einkaufspreise, Gewinnspannen, Abschläge, Rabatte oder andere Zahlungen bzw. Entschädigungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie deren Verwendung nachzuvollziehen. Der Kunde ist verpflichtet, ein internes Kontrollsystem zu unterhalten, das Bestechungen verhindert, und er muss gegenüber LANDWEHR bzw. Microsoft nachvollziehbar darlegen, dass seine finanziellen Aufzeichnungen und Berichte zutreffend sind. Der Kunde darf keine undokumentierten oder nicht offengelegten Konten verwenden. Falsche, irreführende, unvollständige, unrichtige oder fiktive Einträge in den Büchern und Unterlagen des Kunden sind untersagt. LANDWEHR wird dem Kunden wenigstens 10 Tage vorab mitteilen, dass LANDWEHR oder Microsoft eine Prüfung gemäß diesen Bestimmungen beabsichtigt. Die relevanten Unterlagen und, soweit angefordert, hierzu auskunftsfähige Mitarbeiter sind vom Kunden während gewöhnlicher Geschäftszeiten am Geschäftssitz des Kunden für LANDWEHR, Microsoft und deren Prüfer bereitzustellen. Wenn am Geschäftssitz des Kunden kein passender Ort zur Verfügung steht, sind die relevanten Unterlagen und, soweit angefordert, hierzu auskunftsfähige Mitarbeiter an einem von LANDWEHR bestimmten Ort bereitzustellen.

9.4. LANDWEHR und/oder Microsoft dürfen die Rechte nach dieser Klausel jederzeit ausüben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kunde oder seine Vertreter im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder in anderer für LANDWEHR relevanter Weise gegen Anti-Korruptions-Bestimmungen verstoßen haben. LANDWEHR und/oder Microsoft können die Rechte nach dieser Klausel auch unabhängig von dieser Voraussetzung ausüben, jedoch höchstens einmal in jedem Zeitraum von 12 Monaten.

9.5. Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Der Kunde verpflichtet sich, eigenverantwortlich organisatorische Maßnahmen in seinem Unternehmen zu treffen, um das Fernmeldegeheimnis an Kommunikationsinhalten und -daten seiner Mitarbeiter zu wahren. Mit der Aufforderung des Kunden an LANDWEHR, Kommunikationsinhalte unter einer für ihn angelegten E-Mail-Adresse zugänglich zu machen bzw. offenzulegen, garantiert der Kunde, dass ein hierfür notwendiges Einverständnis des betroffenen Mitarbeiters vorliegt und/oder er durch vertragliche Vereinbarungen oder Dienstanweisungen gegenüber dem Mitarbeiter eine private Nutzung des E-Mail-Accounts untersagt hat und eine solche auch nicht stillschweigend geduldet hat.

10. Zahlungsbedingungen

10.1. Soweit der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem üblichen Rechnungsdatum von LANDWEHR eine Rechnung von LANDWEHR erhält, muss der Kunde LANDWEHR hierüber unverzüglich informieren, so dass LANDWEHR dem Kunden eine neue Rechnung zukommen lassen kann.

10.2. Rechnungen von LANDWEHR werden 10 Tage ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Falls der Kunde eine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt, stehen LANDWEHR die folgenden Möglichkeiten zu:

- (i) LANDWEHR kann die Ausführung aller weiteren Bestellungen und den Zugang des Kunden zu Produkten aussetzen, bis LANDWEHR alle hierunter fälligen Zahlungen erhalten hat;
- (ii) LANDWEHR kann ab dem ersten Tag des Verzugs Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend machen.

(iii) Für jede überfällige Rechnung kann LANDWEHR gem. § 288 Abs. 5 BGB eine Pauschale in gesetzlich geregelter Höhe geltend machen. Wenn LANDWEHR eine dieser Möglichkeiten geltend macht, bedeutet dies keinen Verzicht auf die anderen Möglichkeiten oder auf sonstige Rechte, die LANDWEHR ggf. zustehen.

11. Haftung / Schadenersatz

Die Haftung von LANDWEHR auf Schadenersatz ist wie folgt beschränkt:

11.1. LANDWEHR haftet für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

11.2. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften LANDWEHR, dortige Angestellte und Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) im vorstehenden Sinne sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

11.3. Die Haftung für den Verlust von Daten oder Programmen besteht nur dann, wenn solche Verluste nicht durch angemessene Vorichtsmaßnahmen des Kunden zur Vermeidung des Datenverlusts hätten vermieden werden können (einschließlich der Erstellung mindestens täglicher Sicherungskopien sämtlicher Programme und Daten). Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstypischer Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

11.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls für Schadenersatzforderungen, die vom Kunden direkt gegen die Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter von LANDWEHR geltend gemacht werden.

11.5. Die Haftung von LANDWEHR dortige Angestellte und Erfüllungsgehilfen nach den vorstehenden Regelungen ist beschränkt auf einen Betrag i.H.v. 10.000,00 EUR EUR je Schadensfall, auch wenn vertragswesentliche Pflichten verletzt worden sind.

11.6. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung von einer der Parteien um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

11.7. Eine weitergehende Haftung als in den vorstehenden Regelungen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

12. Laufzeit und Kündigung

12.1. Der jeweilige Vertrag gilt für ein (1) Jahr ab Vertragsbeginn, soweit er nicht wie nachfolgend beschrieben vorzeitig gekündigt wird. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

12.2. Einzelne E-Mail-Accounts, die für den Kunden bzw. dessen Mitarbeiter eingerichtet worden sind, können mit einer Frist von 1 Monat vom Kunden gegenüber LANDWEHR gekündigt/gelöscht werden.

12.3. LANDWEHR kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen kündigen.

12.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die unberechtigte Offenbarung vertraulicher Informationen (einschließlich spezieller mit dem Kunden vereinbarter Vertragsbedingungen), der Missbrauch von Microsofts geistigem Eigentum sowie die Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

13. Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung.

13.1. Nach Beendigung des Vertrags verliert der Kunde unverzüglich sämtliche ihm eingeräumten Nutzungsrechte an den vertragsgegenständlichen Microsoft-Produkten.

13.2. Mit der Beendigung des Vertrags enden automatisch auch alle Zusatzvereinbarungen oder Ergänzungen, die sich auf den jeweiligen Vertrag beziehen.

13.3. Wenn die Beendigung des Vertrags nicht auf einer außerordentlichen Kündigung durch LANDWEHR beruht, wird LANDWEHR dem Kunden Produkte im Rahmen aktiver Abonnements weiterhin gemäß den Bedingungen dieses Vertrags zur Verfügung stellen, längstens jedoch für 12 Monate oder für die jeweils vereinbarte Mindestlaufzeit, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist.

14. Geistiges Eigentum

14.1. **Benutzung von Marken.** Der Kunde ist aus dieser Vereinbarung nicht berechtigt, Marken von Microsoft markenmäßig zu nutzen. Der Kunde darf Marken von Microsoft insbesondere nicht in einer Art verwenden, die gegen anwendbares Recht, ortsübliche Verhaltensweisen oder gegen die Richtlinien von Microsoft verstößt.

14.2. **Schutzrechtsvermerke.** Dem Kunden ist es untersagt, in den Produkten enthaltene Schutzrechtsvermerke zu entfernen. In eigenen Dokumentationen des Kunden für die Produkte (einschließlich Online-Dokumentationen) müssen Schutzrechtsvermerke von Microsoft aufgenommen werden. Bei der ersten Erwähnung eines Namens von Microsofts Produkten müssen die entsprechende Marke und Produktbezeichnung sowie das Marken-Symbol (entweder "™" oder "®") wiedergeben und Microsoft (oder die Lieferanten von Microsoft) als Inhaber genannt werden.

14.3. **Unbestellte E-Mail-Werbung.** Keine der Parteien darf die Marken der jeweils anderen Partei und/oder Marken und ähnliche Kennzeichen von MICROSOFT im Zusammenhang mit unbestellter E-Mail-Werbung verwenden.

15. Kündigung durch Microsoft

Microsoft ist berechtigt, jederzeit während der Laufzeit des Vertrags den Status des Kunden als Kunde zu beenden. Der Kunde wird über eine solche Kündigung unverzüglich informiert. Nach Erhalt dieser Information werden keine weiteren Bestellungen des Kunden akzeptiert werden. Die Kündigung betrifft nicht das Recht des Kunden zur Nutzung vorher bestellter Produkte und das Recht von LANDWEHR, die Bezahlung hierfür zu verlangen. Im Falle einer solchen Kündigung durch Microsoft kann der Kunde weder von Microsoft noch von LANDWEHR Ersatz für eventuelle Schäden aufgrund der Kündigung verlangen.

16. Öffentlich-rechtliche Vorgaben

16.1. **Exportkontrolle.** Microsofts Produkte, Software, Leistungen und Technologien unterliegen der US-Exportkontrolle. Alle Parteien müssen alle einschlägigen internationalen und nationalen rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Exportkontrolle einhalten. Weitere Informationen hierzu sind unter www.microsoft.com/exporting abrufbar.

16.2. **Öffentlich-rechtliche Genehmigungen.** Der Kunde (und seine Verbundenen Unternehmen) müssen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einholen und sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen erfüllen, die sie für ihre Handlungen im Rahmen dieses Vertrags benötigen.

17. Steuern

17.1. Alle vom Kunden hierunter zu zahlenden Beträge verstehen sich ohne Steuern. Der Kunde ist verpflichtet, alle durch Aktivitäten des Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Steuern zu tragen, während Microsoft und LANDWEHR insoweit keine Zahlungspflicht trifft. Der Kunde muss LANDWEHR alle anfallenden Steuern erstatten, die LANDWEHR nach anwendbarem Recht zu erheben und/oder abzuführen hat. Der Kunde ist verpflichtet,

LANDWEHR seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.

17.2. Ist der Kunde verpflichtet, im Hinblick auf seine Zahlungen an LANDWEHR Steuern einzubehalten, so wird er die entsprechenden Beträge an das zuständige Finanzamt im Namen und Auftrag von LANDWEHR weiterleiten. Der Kunde wird LANDWEHR sämtliche angeforderten Quittungen und Unterlagen übermitteln, die eine entsprechende Zahlung belegen, und wird LANDWEHR bei der Vermeidung oder Verringerung solcher Quellensteuern in angemessenem Umfang unterstützen, ohne hierfür LANDWEHR gegenüber Kosten zu erheben.

18. Finanzinformationen

Der Kunde ist verpflichtet, keine falschen, irreführenden oder unvollständigen Finanzinformationen an LANDWEHR oder Microsoft zu übermitteln. Der Kunde muss sicherstellen, dass alle Bestellungen, Verträge und andere Dokumente in diesem Zusammenhang vollständig und richtig sind.

19. Verschiedenes

19.1. **Änderungen.** LANDWEHR kann diesen Vertrag mit Zustimmung des Kunden ändern. Die Zustimmung des Kunden zu solchen Änderungen gilt als erteilt, wenn LANDWEHR den Kunden über diese informiert und der Kunde den Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Information schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird LANDWEHR den Kunden in der Information über die Änderungen noch einmal besonders hinweisen.

19.2. **Abtretungen.** Der Kunde kann Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag nur mit ausdrücklicher Zustimmung von LANDWEHR an Dritte abtreten oder anderweitig übertragen. Der Kunde muss eine entsprechende Zustimmung mit einem Vorlauf von mindestens 30 Tagen bei LANDWEHR anfordern. LANDWEHR wird seine Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.

19.3. **Vertraulichkeit.** "Vertrauliche Informationen" meint alle nicht-öffentlichen Informationen, einschließlich Informationen über IP-Rechte, Preise, Kunden, personenbezogene Daten, finanzielle Informationen, Zugangsdaten, Verkaufs- oder Marketing-Pläne der jeweils anderen Partei, ihrer Verbundenen Unternehmen oder ihrer Kunden, Lieferanten, Vertragspartner oder Lizenzgeber. Jede Partei („erhaltende Partei“) wird die von der anderen Partei („offenlegende Partei“) offenbarten vertraulichen Informationen vertraulich behandeln und angemessen vor Offenbarung schützen. Jede Partei muss die vertraulichen Informationen der anderen Partei mindestens im gleichen Umfang wie eigene vertrauliche Informationen vor Offenbarung schützen, jedenfalls aber in angemessenem Umfang. Jede Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen der anderen Partei nur für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden und den Zugang zu solchen vertraulichen Informationen auf die Mitarbeiter zu beschränken, die hierfür ein berechtigtes Bedürfnis haben. Jede Partei wird diese Mitarbeiter vertraglich in gleichem Umfang wie dieser Vertrag zur Vertraulichkeit verpflichten. Die Verpflichtungen dieses Abschnitts gelten nicht für solche Informationen, die (i) ohne Verschulden der erhaltenden Partei öffentlich bekannt sind oder werden; (ii) bereits vor der Offenbarung durch die offenlegende Partei rechtmäßig im Besitz der erhaltenden Partei waren, ohne insoweit vertraglichen Beschränkungen zu unterliegen; (iii) die erhaltende Partei auch von einem Dritten erhält, der insoweit nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist; (iv) von der erhaltenden Partei unabhängig entwickelt werden; (v) zu deren Offenbarung die erhaltende Partei rechtlich verpflichtet ist; oder (vi) deren Veröffentlichung die offenlegende Partei vorab schriftlich zugestimmt hat. LANDWEHR ist berechtigt, die vertraulichen Informationen des Kunden im erforderlichen Umfang gegenüber Microsoft offenzulegen, so dass Microsoft die Produkte bereitstellen sowie technische Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit den Produkten erbringen kann. Wenn die erhaltende Partei verpflichtet ist, vertrauliche Informationen aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anweisung offenzulegen, muss diese Partei zuvor die offenlegende

Partei hierüber informieren, so dass die offenlegende Partei die Möglichkeit hat, rechtliche Maßnahmen gegen die Offenlegung zu ergreifen.

19.4. **Verhältnis zwischen LANDWEHR und Kunde.** LANDWEHR und Kunde sind jeweils unabhängige Vertragsparteien. Der Vertrag zwischen LANDWEHR und dem Kunden begründet keine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen LANDWEHR und dem Kunden. Der Kunden ist nicht berechtigt, vertragliche Erklärungen für LANDWEHR abzugeben oder entgegenzunehmen oder auf andere Weise Verpflichtungen für LANDWEHR zu begründen.

19.5. **Keine außervertraglichen Zusagen.** Außerhalb dieses Vertrages hat LANDWEHR gegenüber dem Kunden keine Zusagen über Eigenschaften der Produkte gemacht. Der Kunde hat die Eignung der Produkte für seine Zwecke selbst geprüft (oder durch andere Berater prüfen lassen) und ist insoweit selbst verantwortlich. Die Haftung der Parteien für Fälle vorsätzlicher Irreführung bleibt hiervon unberührt.

19.6. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht (ohne eventuelle Verweisungen auf andere Länder und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts-Übereinkommens). Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz von LANDWEHR. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren und andere zwingende gesetzliche Gerichtsstände, von denen nicht durch Parteivereinbarung abgewichen werden kann.

Microsoft Cloud-Vertrag

Dieser Microsoft Cloud-Vertrag wird zwischen der juristischen Person, die Sie vertreten, oder, wenn Sie im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Verlängerung eines Abonnements keine juristische Person bestimmen, zwischen Ihnen selbst („Kunde“) und Microsoft Ireland Operations Limited („Microsoft“) geschlossen. Der Vertrag besteht aus den nachfolgenden Bestimmungen, den Nutzungsrechten, der Vereinbarung zum Servicelevel (Service Level Agreement oder SLA) und allen Dokumenten, auf die innerhalb jener Dokumente Bezug genommen wird (zusammen der „Vertrag“). Er wird an dem Datum wirksam, an dem Ihr Handelspartner Ihr Abonnement bereitstellt. Die hier verwendeten wichtigen Begriffe werden in Ziffer 10 definiert.

1. **Lizenzgewährungen, Rechte und Bestimmungen.**

Alle gemäß diesem Vertrag gewährten Rechte sind nicht ausschließlich und nicht übertragbar und gelten so lange, wie weder der Kunde noch eines seiner Verbundenen Unternehmen diesen Vertrag wesentlich verletzen.

- a. **Software.** Bei Annahme jeder Bestellung gewährt Microsoft dem Kunden ein beschränktes Recht zur Nutzung der Software in den bestellten Mengen.
 - (i) **Nutzungsrechte.** Maßgeblich sind die Nutzungsrechte, wie sie zum Zeitpunkt der Bestellung der Software durch den Kunden für die jeweils aktuelle Version der Software gelten. Für künftige Versionen und neue Software gelten die bei der ersten Freigabe dieser künftigen Versionen und Software wirksamen Nutzungsrechte. Wenn Microsoft die Nutzungsrechte für eine bestimmte Version ändert, gelten diese Änderungen nur, wenn sich der Kunde für die Anwendung dieser Änderungen entscheidet.
 - (ii) **Zeitlich beschränkte und zeitlich unbeschränkte Lizenzen.** Als Abonnement verfügbare Lizenzen sind zeitlich beschränkt. Bei allen anderen Lizenzen wird das Nutzungsrecht an der Software nach vollständiger Bezahlung zeitlich unbeschränkt.
- b. **Onlinedienste.** Der Kunde ist zur Nutzung der Onlinedienste wie in diesem Vertrag vorgesehen berechtigt.
 - (i) **Bestimmungen für Onlinedienste.** Für die jeweilige Abonnementlaufzeit maßgeblich sind die Bestimmungen für Onlinedienste, wie sie zu dem Zeitpunkt gelten, an dem der Kunde das Abonnement bestellt oder erneuert. Bei Onlinediensten, die von Zeit zu Zeit nutzungsabhängig in Rechnung gestellt werden, sind für die Nutzung während eines Abrechnungszeitraums jeweils die zu Beginn des betreffenden Zeitraums aktuellen Bestimmungen für Onlinedienste maßgeblich.
 - (ii) **Aussetzung.** Microsoft ist berechtigt, die Nutzung eines Onlinediensts auszusetzen, wenn der Kunde gegen die Richtlinie für zulässige Verwendung verstößt oder es versäumt, auf einen Anspruch wegen angeblicher Schutzrechtsverletzung zu reagieren. Microsoft wird den Kunden in begründeten Fällen vor der Aussetzung eines Onlinediensts informieren.
 - (iii) **Endbenutzer.** Der Kunde steuert den Zugriff durch Endbenutzer und ist dafür verantwortlich, dass diese das Produkt in Übereinstimmung mit diesem Vertrag nutzen. Beispielsweise stellt der Kunde sicher, dass Endbenutzer die Richtlinie für zulässige Verwendung einhalten.
 - (iv) **Kundendaten.** Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt aller Kundendaten. Der Kunde beschafft und verfügt über alle Rechte an Kundendaten, die notwendig sind, damit Microsoft dem Kunden die Onlinedienste zur Verfügung stellen

kann, ohne die Rechte Dritter zu verletzen oder Microsoft dem Kunden oder Dritten gegenüber anderweitig zu verpflichten. Microsoft übernimmt im Zusammenhang mit Kundendaten oder der Nutzung des Produktes durch den Kunden jetzt und in Zukunft keine anderen als die in dem vorliegenden Vertrag ausdrücklich dargelegten bzw. durch das anwendbare Recht vorgeschriebenen Verpflichtungen.

- (v) Verantwortung für Ihre Accounts.** Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Vertraulichkeit von nicht öffentlichen Anmeldedaten im Zusammenhang mit seiner Nutzung der Onlinedienste zu wahren. Der Kunde ist verpflichtet, den Kundensupport unverzüglich über einen möglichen Missbrauch seiner Accounts oder Anmeldedaten oder über Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit den Onlinediensten zu informieren.
- c. Lizenzübertragungen.** Lizenzübertragungen sind nicht zulässig, es sei denn, der Kunde ist berechtigt, nur voll bezahlte, unbefristete Lizenzen an (1) einen Partner oder (2) einen Drittanbieter ausschließlich im Zusammenhang mit der Übertragung von Hardware oder Mitarbeitern zu übertragen, wobei die Lizenzen dem Drittanbieter im Rahmen (a) der ganzen oder teilweisen Veräußerung des Partnerunternehmens oder (b) einer Fusion unter Beteiligung des Kunden oder eines Partners zugewiesen wurden. Bei einer solchen Übertragung müssen der Kunde und seine Verbundenen Unternehmen das lizenzierte Produkt deinstallieren, dessen Nutzung einstellen und alle Kopien unbrauchbar machen. Keine Bestimmung dieses Vertrags untersagt die Übertragung von Software in dem nach anwendbarem Recht zulässigen Rahmen, nachdem das Inverkehrbringungsrecht erschöpft ist.
- d. Vorbehalt von Rechten.** Produkte sind durch Urheberrechtsgesetze und andere Gesetze und internationale Verträge über geistiges Eigentum geschützt. Microsoft behält sich alle in diesem Vertrag nicht ausdrücklich gewährten Rechte vor. Es werden keine durch Verzicht oder Verwirkung begründeten Rechte gewährt oder impliziert. Rechte zum Zugriff auf die Software oder zur Nutzung der Software auf einem Gerät geben dem Kunden nicht das Recht, Patente von Microsoft oder anderes geistiges Eigentum von Microsoft in dem Gerät selbst oder in anderer Software oder anderen Geräten zu implementieren.
- e. Beschränkungen.** Der Kunde darf das Produkt nur in Übereinstimmung mit diesem Vertrag verwenden. Der Kunde ist nicht berechtigt (und verfügt nicht über die Lizenz), (1) ein Produkt oder einen Fix zurückzuentwickeln (Reverse Engineering) oder den Versuch hierzu zu unternehmen, zu dekompilieren oder zu disassemblieren, (2) nicht von Microsoft stammende Software oder Technologie in einer Weise zu installieren oder einzusetzen, die geistiges Eigentum oder Technologie von Microsoft anderen Lizenzbestimmungen unterwerfen würde, oder (3) technische Beschränkungen in einem Produkt oder Fix oder Beschränkungen in der Produktdokumentation zu umgehen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Abrechnungsmechanismen, die seine Nutzung der Onlinedienste messen, zu deaktivieren, zu manipulieren oder anderweitig zu versuchen, diese zu umgehen. Außer wie in diesem Vertrag ausdrücklich gestattet, ist der Kunde nicht berechtigt, Produkte im Ganzen oder in Teilen zu vertreiben, unterzulizenzieren, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, weiterzuverkaufen oder zu übertragen oder zur Bereitstellung von Hostingdiensten an Dritte zu nutzen.
- f. Vorschauversionen.** Möglicherweise stellt Microsoft Vorschauen zur Verfügung. **Vorschauen werden „wie besehen“, „ohne Garantie auf Fehlerfreiheit“ und „wie verfügbar“ bereitgestellt und sind von der SLA und allen durch diesen Vertrag vorgesehenen Gewährleistungen ausgeschlossen.** Für Vorschauen wird unter Umständen kein Kundensupport angeboten. Vorschauen unterliegen möglicherweise reduzierten oder unterschiedlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheit, Einhaltung und Datenschutz wie in den Bestimmungen für Onlinedienste und in zusätzlichen Hinweisen beschrieben, die mit der Vorschau bereitgestellt werden. Microsoft ist berechtigt, Vorschauen jederzeit ohne Benachrichtigung zu ändern oder einzustellen. Darüber hinaus kann Microsoft beschließen, eine Vorschau nicht für die „Allgemeine Verfügbarkeit“ freizugeben.

g. Nachprüfung der Vertragserfüllung für Produkte.

- (i) Recht zur Nachprüfung der Vertragserfüllung.** Der Kunde muss über die gesamte Nutzung und die gesamte Verteilung der Produkte durch den Kunden und durch seine Verbundenen Unternehmen Aufzeichnungen führen. Microsoft hat das Recht, auf eigene Kosten die Einhaltung der Lizenzbestimmungen für Produkte nachzuprüfen. Der Kunde muss den von Microsoft beauftragten unabhängigen Prüfern unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die diese zur Durchführung der Nachprüfung angemessenerweise verlangen können, darunter Zugriff auf Systeme, auf denen die Produkte ausgeführt werden, und Nachweise über Lizenzen für Produkte, die der Kunde für Dritte hostet, an Dritte unterlizenziert oder verteilt. Der Kunde erklärt sich bereit, den Selbstprüfungsprozess von Microsoft durchzuführen, den Microsoft anstelle einer Prüfung durch Dritte verlangen kann.
- (ii) Ansprüche bei Nichterfüllung des Vertrags.** Falls bei der Überprüfung oder der Selbstprüfung eine unlizenzierte Nutzung von Produkten aufgedeckt wird, muss der Kunde (1) genügend Lizenzen bestellen, damit diese Nutzung abgedeckt ist, und (2) falls die unlizenzierte Nutzung mindestens 5 % beträgt, Microsoft die Kosten, die Microsoft bei der Überprüfung entstanden sind, erstatten und die notwendigen zusätzlichen Lizenzen zum Preis von 125 % des Preises gemäß der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Preisliste und dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Preislevel des Kunden erwerben. Der Prozentsatz der unlizenzierten Nutzung bemisst sich nach der Gesamtzahl der für die aktuelle Nutzung erworbenen Lizenzen im Vergleich zu den tatsächlich installierten Produkten. Wenn keine unlizenzierte Nutzung vorliegt, wird Microsoft bei demselben Kunden für mindestens ein Jahr keine weitere Nachprüfung vornehmen. Durch die Ausübung der oben beschriebenen Rechte und Verfahren verzichtet Microsoft nicht auf ihre Rechte, durch andere gesetzlich zulässige Mittel diesen Vertrag durchzusetzen oder ihr geistiges Eigentum zu schützen.
- (iii) Nachprüfungsprozess.** Microsoft informiert den Kunden mindestens 30 Tage im Voraus über die Absicht, die Einhaltung der Lizenzbestimmungen für die Produkte, die der Kunde und seine Verbundenen Unternehmen nutzen oder verteilen, durch den Kunden nachzuprüfen. Microsoft wird einen unabhängigen Prüfer beauftragen, der einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt. Alle im Rahmen der Selbstprüfung erfassten Informationen werden ausschließlich zur Feststellung der Vertragseinhaltung verwendet. Die Nachprüfung findet zu normalen Geschäftszeiten und so statt, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

2. Abonnements, Bestellungen.

- a. Auswahl eines Handelspartners.** Der Kunde muss einen autorisierten Handelspartner innerhalb seines Gebiets auswählen und beibehalten. Wenn sich Microsoft oder der Handelspartner dafür entscheidet, keine weiteren Geschäftsbeziehungen mehr miteinander zu unterhalten, muss der Kunde einen neuen Handelspartner auswählen oder ein Abonnement direkt von Microsoft beziehen; in diesem Fall muss er ggf. anderen Bestimmungen zustimmen.
- b. Verfügbare Abonnementangebote.** Die für den Kunden verfügbaren Abonnementangebote werden von seinem Handelspartner erstellt und können grundsätzlich einer der folgenden Kategorien oder einer Kombination daraus zugeordnet werden:

 - (i) Verpflichtende Angebote für Onlinedienste.** Der Kunde verpflichtet sich im Voraus, eine bestimmte Menge von Onlinediensten zur Verwendung während einer Laufzeit zu erwerben und die fortgesetzte Nutzung der Onlinedienste im Voraus oder regelmäßig zu zahlen.

- (ii) **Nutzungsabhängiges Angebot (auch Pay-As-You-Go genannt).** Der Kunde zahlt ohne vorherige Verpflichtung nur für die tatsächliche Nutzung der Dienste.
- (iii) **Beschränktes Angebot.** Der Kunde erhält eine beschränkte Menge von Onlinediensten für einen beschränkten Zeitraum kostenlos (beispielsweise einen kostenlosen Test) oder als Bestandteil eines anderen Microsoft-Angebots (zum Beispiel MSDN). Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen, die sich auf die SLA und die Datenaufbewahrung beziehen, sind möglicherweise nicht anwendbar.
- (iv) **Verpflichtendes Angebot für Software.** Der Kunde verpflichtet sich im Voraus, eine bestimmte Menge von Software zur Verwendung während einer Laufzeit zu erwerben und die fortgesetzte Nutzung der Software im Voraus oder regelmäßig zu zahlen.

c. Abgabe von Bestellungen.

- (i) Bestellungen haben über den ausgewählten Handelspartner des Kunden zu erfolgen. Der Kunde ist berechtigt, unter diesem Vertrag für seine Verbundenen Unternehmen Bestellungen abzugeben und seinen Verbundenen Unternehmen für die Verwaltung des Abonnements Verwaltungsrechte zu gewähren. Verbundene Unternehmen sind jedoch nicht berechtigt, Bestellungen unter diesem Vertrag abzugeben. Der Kunde ist außerdem berechtigt, einem Dritten die unter Ziffer 1.a und 1.b gewährten Rechte zur Nutzung durch diesen Dritten für die internen Geschäftszwecke des Kunden zuzuweisen. Wenn der Kunde Verbundenen Unternehmen oder Dritten Rechte in Bezug auf Software oder sein Abonnement gewährt, sind diese Verbundenen Unternehmen oder Dritten durch diesen Vertrag gebunden, und der Kunde verpflichtet sich, für Handlungen dieser Verbundenen Unternehmen oder Dritten im Zusammenhang mit ihrer Nutzung der Produkte gesamtschuldnerisch zu haften.
- (ii) Der Handelspartner des Kunden kann dem Kunden die Möglichkeit einräumen, die bestellte Menge von Onlinediensten während der Laufzeit eines Abonnements zu ändern. Weitere Mengen von Onlinediensten, die einem Abonnement hinzugefügt worden sind, enden mit Ablauf dieses Abonnements.

d. Preise und Zahlung. Die Preise für jedes einzelne Produkt sowie etwaige Bestimmungen für die Rechnungsstellung und Zahlung werden vom Handelspartner des Kunden festgelegt.

e. Verlängerung.

- (i) Bei der Verlängerung eines Abonnements kann vom Kunden die Unterzeichnung eines neuen Vertrags, eines Ergänzenden Vertrags oder einer Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag verlangt werden.
- (ii) Das Abonnement des Kunden verlängert sich automatisch, sofern er seinem Handelspartner nicht vor Ablauf der Laufzeit mitteilt, dass er keine Verlängerung beabsichtigt.

f. Berechtigung zu Versionen für Forschung und Lehre, Verwaltung und gemeinnützige Einrichtungen. Der Kunde erklärt, dass er beim Erwerb von Angeboten für Bildungseinrichtungen, die Verwaltung oder für gemeinnützige Einrichtungen die jeweiligen Berechtigungsanforderungen, die unter den nachstehenden Websites veröffentlicht sind, erfüllt:

- (i) bei Angeboten für Bildungseinrichtungen die Anforderungen für Bildungseinrichtungen (einschließlich Verwaltungsstellen oder Bildungsausschüssen, öffentlicher Bibliotheken oder öffentlicher Museen), die unter <http://go.microsoft.com/academic> aufgeführt sind;
- (ii) bei Angeboten für die Verwaltung die Anforderungen, die unter <http://go.microsoft.com/government> aufgeführt sind; und

(iii) bei Angeboten für gemeinnützige Einrichtungen die Anforderungen, die unter <http://go.microsoft.com/nonprofit> aufgeführt sind.

Microsoft behält sich das Recht vor, die Berechtigung jederzeit nachzuprüfen und den Onlinedienst auszusetzen, wenn die Berechtigungsanforderungen nicht erfüllt werden.

- g. Steuern.** Die Parteien sind nicht für Steuern der anderen Partei haftbar, zu deren Zahlung die andere Partei gesetzlich verpflichtet ist und die in Verbindung mit oder im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen erhoben werden oder anfallen, und alle derartigen Steuern liegen in der finanziellen Verantwortung der Partei, die kraft Gesetzes zur Zahlung dieser Steuern verpflichtet ist.

3. Laufzeit, Kündigung.

- a. Vertragslaufzeit und Kündigung.** Dieser Vertrag ist bis zum Ablauf oder bis zur Kündigung des Abonnements des Kunden gültig, wobei das frühere Datum maßgeblich ist. Der Kunde ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit zu kündigen; dazu wendet er sich an seinen Handelspartner. Mit der Kündigung oder dem Ablauf dieses Vertrags endet lediglich das Recht des Kunden zur Abgabe neuer Bestellungen für zusätzliche Produkte gemäß diesem Vertrag.
- b. Kündigung aus wichtigem Grund.** Wenn eine Partei diesen Vertrag verletzt, kann die andere Partei ihn (ganz oder in Teilen, einschließlich Bestellungen) durch schriftliche Mitteilung kündigen. Wenn die Vertragsverletzung innerhalb von 30 Tagen heilbar ist, muss die kündigende Partei der anderen Partei eine Frist von 30 Tagen und Gelegenheit zur Heilung gewähren.
- c. Stornierung eines Abonnements.** Der Handelspartner des Kunden legt, sofern zutreffend, die Bestimmungen fest, zu denen der Kunde ein Abonnement stornieren kann.

4. Sicherheit und Datenschutz.

- a. Administrationszugriff des Handelspartners und Kundendaten.** Der Kunde erkennt an und erklärt sich einverstanden, dass (i), sobald er einen Handelspartner ausgewählt hat, dieser Handelspartner während der Laufzeit als Hauptadministrator der Onlinedienste fungiert und über Administratorrechte und Zugriff auf Kundendaten verfügt, wobei der Kunde jedoch zusätzliche Administratorrechte bei seinem Handelspartner anfordern kann, (ii) der Kunde nach eigenem Ermessen die Administratorrechte seines Handelspartners während der Laufzeit jederzeit kündigen kann; (iii) die Datenschutzpraktiken des Handelspartners in Bezug auf Kundendaten oder vom Handelspartner erbrachte Dienstleistungen den Bestimmungen des Vertrags zwischen dem Kunden und seinem Handelspartner unterliegen und sich von den Datenschutzpraktiken von Microsoft unterscheiden können und dass (iv) der Handelspartner berechtigt ist, Kundendaten, darunter personenbezogene Daten, zu erfassen, zu verwenden, zu übertragen, offenzulegen oder anderweitig zu verarbeiten. Der Kunde stimmt zu, dass Microsoft die von ihm erhaltenen Kundendaten und Informationen im Hinblick auf die Bestellung, Beschaffung und Verwaltung der Onlinedienste an den Handelspartner weitergeben darf.
- b.** Der Kunde stimmt der Verarbeitung von persönlichen Informationen durch Microsoft und ihre Vertreter zur Förderung des Gegenstands dieses Vertrags zu. Der Kunde ist berechtigt, Microsoft im Auftrag Dritter (einschließlich seiner Kontaktpersonen, Handelspartner, Distributoren, Verwalter und Mitarbeiter) personenbezogene Informationen im Rahmen dieses Vertrags bereitzustellen. Der Kunde holt alle erforderlichen Zustimmungen von Dritten nach den geltenden Privacy- und Datenschutzgesetzen ein, bevor er Microsoft persönliche Informationen zur Verfügung stellt.

- c. Zusätzliche Datenschutz- und Sicherheitsdetails sind in den Bestimmungen für Onlinedienste zu finden. Die in den Bestimmungen für Onlinedienste eingegangenen Verpflichtungen gelten ausschließlich für die unter diesem Vertrag erworbenen Onlinedienste und nicht für von einem Handelspartner bereitgestellte Dienste oder Produkte. Wenn der Kunde Software oder Dienste nutzt, die von einem Handelspartner gehostet werden, unterliegt diese Nutzung den Datenschutzbestimmungen des Handelspartners, die sich von den Bestimmungen von Microsoft unterscheiden können.
- d. Gemäß und in dem gesetzlich zulässigen Umfang informiert der Kunde die einzelnen Nutzer der Onlinedienste darüber, dass ihre Daten zwecks Offenlegung gegenüber Strafverfolgungs- und anderen Regierungsbehörden gemäß den Anweisungen des Handelspartners oder wie gesetzlich vorgeschrieben verarbeitet werden, und holen deren Zustimmung dazu ein.
- e. Der Kunde benennt einen Handelspartner als seinen Vertreter, der im Rahmen der unter dieser Ziffer 4 aufgeführten Zwecke mit Microsoft in Verbindung tritt und ihr Anweisungen gibt.

5. Gewährleistungen.

a. Beschränkte Gewährleistung.

- (i) **Software.** Microsoft gewährleistet, dass jede Version der Software ab dem Datum, an dem der Kunde erstmalig eine Lizenz für diese Version erwirbt, ein Jahr lang im Wesentlichen wie in der entsprechenden Produktdokumentation beschrieben funktioniert. Wenn dies nicht der Fall ist und der Kunde Microsoft innerhalb der Gewährleistungsfrist darüber informiert, wird Microsoft nach ihrer Wahl entweder (1) den vom Kunden für diese Softwarelizenz bezahlten Preis zurückerstatten oder (2) die Software reparieren oder ersetzen.
- (ii) **Onlinedienste.** Microsoft gewährleistet, dass jeder Onlinedienst während der Nutzung durch den Kunden wie in der entsprechenden Vereinbarung zum Servicelevel (SLA) vorgesehen funktioniert. Die Ansprüche des Kunden bei Verletzung dieser Gewährleistung sind in der SLA genannt.

Die obigen Ansprüche sind die einzigen Ansprüche des Kunden bei Verletzung der Gewährleistung im Rahmen dieses Abschnitts. Der Kunde verzichtet auf alle Ansprüche wegen Verletzung der Gewährleistung, die nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht wurden.

- b. **Ausschlüsse.** Die Gewährleistungen unter diesem Vertrag gelten nicht bei Problemen, die auf Unfall, Missbrauch oder eine Nutzung zurückgehen, die mit diesem Vertrag nicht vereinbar ist, wie z. B. nicht erfüllte Mindestsystemanforderungen. Diese Gewährleistungen gelten nicht für kostenlose Produkte, Testprodukte, Vorschauen, Beschränkte Angebote oder für Komponenten von Produkten, die der Kunde weiterverbreiten darf.
- c. **Gewährleistungsausschluss** Über die beschränkten Gewährleistungen oben hinaus übernimmt Microsoft keine Gewährleistungen oder Garantien für Produkte und schließt alle anderen ausdrücklichen, konkludenten oder gesetzlichen Gewährleistungen für Produkte, wie etwa Gewährleistungen der Qualität, des Eigentums, der Nichtverletzung von Rechten Dritter, der Handelsüblichkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck, aus.

6. Verteidigung gegen Ansprüche Dritter.

Die Parteien verteidigen einander gegen die in diesem Abschnitt beschriebenen Forderungen Dritter und zahlen die Summe eines resultierenden rechtskräftigen Urteils oder genehmigten Vergleichs,

vorausgesetzt, die verteidigende Partei wird über den Anspruch umgehend schriftlich informiert und ist berechtigt ist, die Verteidigung zu übernehmen und einen etwaigen Vergleich herbeizuführen. Die verteidigte Partei muss der verteidigenden Partei alle angeforderten Hilfestellungen, Informationen und Vollmachten zur Verfügung stellen. Die verteidigende Partei erstattet der anderen Partei angemessene Ausgaben, die dieser im Rahmen einer solchen Unterstützungsleistung entstehen. In diesem Abschnitt sind die einzigen Abhilfen und die gesamte Haftung bezüglich derartiger Ansprüche beschrieben.

- a. **Durch Microsoft.** Microsoft verteidigt den Kunden gegen alle Ansprüche Dritter insoweit darin vorgebracht wird, dass ein Produkt oder Fix, das/der von Microsoft gegen eine Gebühr bereitgestellt und im Umfang der unter diesem Vertrag gewährten Lizenz verwendet wird (unverändert in der von Microsoft bereitgestellten Form und mit nichts anderem kombiniert), widerrechtlich ein Geschäftsgeheimnis verwendet oder direkt ein Patent, Urheberrecht, eine Marke oder ein anderes Schutzrecht eines Dritten verletzt. Wenn Microsoft die Beilegung eines Anspruchs aus Verletzung von Rechten Dritter zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich ist, kann Microsoft nach eigener Wahl entweder (1) das Produkt oder den Fix ändern oder durch ein funktional gleichwertiges Produkt oder einen funktional gleichwertigen Fix ersetzen oder (2) die Lizenz des Kunden kündigen und etwaige im Voraus gezahlte Lizenzgebühren für zeitlich unbeschränkte Lizenzen (abzüglich einer fünfjährigen linearen Abschreibung) bzw. bei Onlinediensten den für die Nutzungszeit nach dem Kündigungsdatum gezahlten Betrag zurückzahlen. Microsoft haftet nicht für Ansprüche oder Schadensersatzleistungen aufgrund der fortgesetzten Nutzung eines Produkts oder Fix durch den Kunden nach der Aufforderung, die Nutzung wegen des Anspruchs eines Dritten einzustellen.
- b. **Durch den Kunden.** Der Kunde verteidigt Microsoft in dem nach anwendbarem Recht zulässigen Umfang gegen Ansprüche Dritter insoweit darin vorgebracht wird, dass (1) Kundendaten oder Nicht-Microsoft-Software, die im Rahmen eines Onlinediensts von Microsoft im Auftrag des Kunden gehostet werden, ein Geschäftsgeheimnis zweckentfremden oder direkt ein Patent, ein Urheberrecht, eine Marke oder ein anderes Eigentumsrecht einer Drittpartei verletzen oder (2) die Nutzung eines Produkts oder einer Lösung durch den Kunden, allein oder in Kombination mit anderen Dingen, gegen das Gesetz oder schadet einer Drittpartei verstößt.

7. Haftungsbeschränkung.

Für jedes Produkt beschränkt sich die maximale gesamte Haftung jeder Partei gegenüber der anderen Partei unter diesem Vertrag auf direkte Schäden, die abschließend zuerkannt werden, sowie der maximalen Höhe nach auf die Beträge, die der Kunde für die entsprechenden Produkte während der Laufzeit dieses Vertrags zahlen musste, wobei Folgendes gilt:

- a. **Onlinedienste.** Bei Onlinediensten ist die maximale Haftung von Microsoft gegenüber dem Kunden für jeden Vorfall, aus dem ein Anspruch entsteht, auf den Betrag begrenzt, den der Kunde während der 12 Monate vor dem Vorfall für den Onlinedienst gezahlt hat, wobei die Gesamthaftung von Microsoft für einen beliebigen Onlinedienst unter keinen Umständen den für den jeweiligen Onlinedienst während der Abonnementlaufzeit gezahlten Betrag übersteigt.
- b. **Kostenlose Produkte und verteilter Code.** Für kostenlos bereitgestellte Produkte und Code, den der Kunde ohne gesonderte Zahlung an Microsoft an Dritte weiterverbreiten darf, ist die Haftung von Microsoft auf abschließend zuerkannte direkte Schäden bis zu 5.000 US-Dollar begrenzt.
- c. **Ausschlüsse.** Unter keinen Umständen haftet eine Partei für entgangene Einnahmen oder für indirekte, Sonder-, Neben- oder Folgeschäden, für verschärfte oder Strafschadenersatz oder für Schäden aus entgangenem Gewinn, entgangenen Einnahmen, Betriebsunterbrechungen oder Verlust von geschäftlichen Informationen, unabhängig von der Ursache oder der angewandten Haftungstheorie.

- d. **Ausnahmen.** Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer gelten im größtmöglichen durch das anwendbare Recht zugelassenen Umfang, jedoch nicht für: (1) die Verpflichtungen der Parteien gemäß Ziffer 6 oder (2) die Verletzung der gewerblichen Schutzrechte/Urheberrechte der anderen Partei.

8. **Support- und professionelle Dienste.**

Einzelheiten über die verfügbaren Supportservices für die unter diesem Vertrag erworbenen Produkte stellt der Handelspartner des Kunden zur Verfügung. Supportdienste können vom Handelspartner oder seinem Bevollmächtigten geleistet werden, der in einigen Fällen Microsoft sein kann. Wenn der Kunde professionelle Dienste im Rahmen dieses Vertrags bezieht, unterliegt die Erbringung dieser professionellen Dienste den Nutzungsrechtsbestimmungen.

9. **Sonstiges.**

- a. **Hinweise.** Mitteilungen sind auf dem Postweg per Einschreiben mit Rückschein an die folgende Adresse zu senden.

Mitteilungen sollten an folgende Adresse gesendet werden:

Microsoft Ireland Operations Limited
South County Business Park
Leopardstown
Dublin 18

Sie erklären sich damit einverstanden, elektronische Mitteilungen von uns zu erhalten, die per E-Mail an die Kontoadministratoren gesendet werden, die für Ihr Abonnement eingesetzt wurden. Mitteilungen sind ab dem Datum auf der Empfangsbestätigung bzw. bei E-Mails ab dem Sendedatum wirksam. Sie haben Sorge dafür zu tragen, dass die von Ihnen im Portal angegebene E-Mail-Adresse der für Ihr Abonnement eingesetzten Kontoadministratoren richtig und aktuell ist. Alle von uns an diese E-Mail-Adresse gesendeten Benachrichtigungen gelten ab dem Versand als wirksam, unabhängig davon, ob Sie die E-Mail tatsächlich erhalten.

- b. **Abtretung.** Sie sind nicht berechtigt, diesen Vertrag als Ganzes oder in Teilen abzutreten. Microsoft ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Ihre Zustimmung an lediglich eines ihrer verbundenen Unternehmen zu übertragen. Jede verbotene Abtretung ist nichtig.
- c. **Salvatorische Klausel.** Wenn ein Teil dieses Vertrags für undurchsetzbar erklärt wird, bleibt der Rest in vollem Umfang wirksam.
- d. **Verzicht.** Das Versäumnis, eine Bestimmung dieses Vertrags durchzusetzen, gilt nicht als Verzicht.
- e. **Keine Vertretung.** Mit diesem Vertrag kommt keine Vertretungs-, Partnerschafts- oder Joint-Venture-Beziehung zustande.
- f. **Keine Drittbegünstigten.** Es gibt keine Drittbegünstigten zu diesem Vertrag.

- g. Einsatz von Vertragspartnern.** Microsoft ist berechtigt, Vertragspartner für die Erbringung von Services einzusetzen, ist aber für deren Leistung gemäß den Geschäftsbedingungen dieses Vertrags verantwortlich.
- h. Microsoft als unabhängiger Vertragspartner.** Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner. Der Kunde und Microsoft sind jeweils berechtigt, Produkte ohne die Nutzung vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei unabhängig zu entwickeln.
- i. Keine Ausschließlichkeit des Vertrags.** Es steht dem Kunden frei, Verträge über die Lizenzierung, Nutzung oder Vermarktung von Produkten oder Services, die nicht von Microsoft stammen, zu schließen.
- j. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Dieser Vertrag unterliegt irischem Recht. Falls Microsoft eine Klage zur Durchsetzung dieses Vertrags erhebt, wird Microsoft diese Klage an dem Gerichtsstand erheben, in dem der Kunde seinen Hauptsitz hat. Falls der Kunde eine Klage zur Durchsetzung dieses Vertrags erhebt, wird der Kunde diese Klage in Irland erheben. Diese Gerichtsstandwahl hindert die Parteien nicht daran, bei einem zuständigen Gerichtsstand vorläufigen Rechtsschutz in Bezug auf eine Verletzung von Urheberrechten/gewerblichen Schutzrechten zu beantragen.
- k. Gesamter Vertrag.** Dieser Vertrag enthält alle Absprachen im Hinblick auf seinen Vertragsgegenstand und ersetzt alle früheren oder zeitgleichen Kommunikationen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den genannten Dokumenten im Vertrag, der in den Dokumenten nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten deren Bestimmungen in der folgenden absteigenden Reihenfolge: (1) dieser Vertrag, (2) die Produktbestimmungen, (3) die Bestimmungen für Onlinedienste und (4) alle anderen Dokumente in diesem Vertrag.
- l. Fortgeltung.** Alle Bestimmungen gelten über die Kündigung dieses Vertrags hinaus, mit Ausnahme derjenigen, deren Anwendung nur während der Vertragslaufzeit erforderlich ist.
- m. Exportrecht der USA.** Produkte unterliegen dem Exportrecht der USA. Der Kunde muss im Zusammenhang mit Microsoft-Produkten, -Services und -Technologien alle anwendbaren internationalen und nationalen Gesetze einhalten, einschließlich der Regelungen der USA zur Exportkontrolle (U.S. Export Administration Regulations), der Regelungen bezüglich des internationalen Waffenhandels (International Traffic in Arms Regulations) sowie Beschränkungen im Hinblick auf Endbenutzer, Endnutzung und Bestimmungsort, die von der Regierung der USA und anderen Regierungen erlassen wurden.
- n. Höhere Gewalt.** Keine der Parteien ist haftbar für Leistungsstörungen aus Gründen, die außerhalb ihres angemessenen Einflussbereichs liegen (wie z. B. Brände, Explosionen, Stromausfälle, Erdbeben, Überschwemmungen, schwere Stürme, Streiks, Embargos, Arbeitskämpfe, Handlungen von Zivil- oder Militärbehörden, Krieg, Terrorismus (einschließlich Cyber-Terrorismus), höhere Gewalt, Handlungen oder Unterlassungen von Internet Providern, Handlungen oder Unterlassungen von Aufsichtsbehörden oder Verwaltungseinrichtungen (einschließlich der Verabschiedung von Gesetzen oder Regelungen oder anderer Regierungshandlungen, die die Bereitstellung von Onlinediensten beeinträchtigen)). Diese Ziffer findet jedoch keine Anwendung auf Ihre Zahlungsverpflichtungen unter diesem Vertrag.
- o. Befugnis zum Vertragsabschluss.** Wenn Sie eine natürliche Person sind, die diese Bestimmungen im Namen einer juristischen Person annimmt, so sichern Sie zu, dass Sie über die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieses Vertrags für die juristische Person verfügen.
- p. Verzicht auf das Recht zur Annullierung von Onlinekäufen.** Im größtmöglichen durch das anwendbare Recht zugelassenen Umfang verzichtet der Kunde auf seine Rechte zur Annullierung von Käufen unter diesem Vertrag gemäß Gesetzen zur Regelung des Fernabsatzes oder elektronischer bzw. Online-Verträge sowie auf sämtliche Rechte oder

Verpflichtungen bezüglich vorheriger Informationen, nachfolgender Bestätigung, Widerrufsrechten oder Überdenkungsfristen.

10. Definitionen.

Verweise in diesem Vertrag auf „Tag“ bedeuten ein Kalendertag.

„Acceptable Use Policy“ hat die in den Bestimmungen für Onlinedienste dargelegte Bedeutung.

„Verbundenes Unternehmen“ ist jede juristische Person, die der Partei gehört (Tochtergesellschaft), der eine Partei gehört (Muttergesellschaft) oder die dem gleichen Eigentümer gehört wie eine Partei (Schwestergesellschaft). „Gehören“ bedeutet im Sinne dieser Definition die Kontrolle über mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen.

„Nutzungsabhängiges Angebot“, „Verpflichtendes Angebot“ oder „Beschränktes Angebot“ beschreiben Kategorien von Abonnementangeboten und sind in Ziffer 2 definiert.

„Kundendaten“ sind in den Bestimmungen für Onlinedienste definiert.

„Endbenutzer“ ist eine Person, der es von Ihnen erlaubt wird, auf Kundendaten, die in Onlinediensten gehostet werden, zuzugreifen oder die Onlinedienste anderweitig zu nutzen.

„Fix“ sind Produktfixes, Änderungen oder Erweiterungen, oder deren Derivate, die Microsoft entweder allgemein herausgibt (wie z. B. Service Packs für Produkte) oder dem Kunden für ein bestimmtes Problem bereitstellt.

„Lizenzierungswebsite“ ist <http://www.microsoft.com/licensing/contracts> oder eine Nachfolgewebsite.

„Nicht von Microsoft stammendes Produkt“ ist in den Bestimmungen für Onlinedienste definiert.

„Onlinedienste“ sind alle von Microsoft gehosteten Onlinedienste, die der Kunde unter diesem Vertrag abonniert hat, einschließlich Microsoft Dynamics-Onlinedienste, Office 365-Dienste, Microsoft Azure-Dienste oder Microsoft Intune-Onlinedienste.

„Bestimmungen für Onlinedienste“ sind die zusätzlichen Bestimmungen, die für die Nutzung der Onlinedienste durch den Kunden gelten und die auf der Lizenzierungswebsite veröffentlicht und von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

„Vorschauen“ sind Vorschau-, Beta- oder andere Vorabversionen oder -Features der Onlinedienste oder Software, die von Microsoft angeboten werden, um Kundenfeedback zu erhalten.

„Produkt“ bezeichnet sämtliche in den Produktbestimmungen aufgeführten Produkte, wie sämtliche Software, Onlinedienste und andere webbasierte Services, einschließlich Vorschauen.

„Produktbestimmungen“ bezeichnet das Dokument, das Informationen über Microsoft-Produkte und Professional Services zur Verfügung stellt, die per Volumenlizenzierung erhältlich sind. Das Dokument „Produktbestimmungen“ wird auf der Lizenzierungswebsite veröffentlicht und von Zeit zu Zeit aktualisiert.

„Professional Services“ sind Produktsupportservices und Microsoft Consultingservices, die dem Kunden unter diesem Vertrag bereitgestellt werden. Onlinedienste sind keine Professional Services.

„Handelspartner“ ist eine juristische Person, die von Microsoft autorisiert wurde, Softwarelizenzen und Abonnements zu Onlinediensten unter diesem Programm zu verkaufen, und von Ihnen damit betraut wird, Sie bei Ihrem Abonnement zu unterstützen.

„SLA“ steht für Service Level Agreement bzw. „Vereinbarung zum Servicelevel“. Dies sind die Bestimmungen, die das Mindest-Servicelevel für die Onlinedienste festlegen und auf der Lizenzierungswebsite veröffentlicht werden.

„Software“ sind lizenzierte Kopien von Microsoft-Software, die in den Produktbestimmungen aufgeführt ist. Software beinhaltet keine Onlinedienste; Software kann jedoch Bestandteil eines Onlinediensts sein.

„Abonnement“ ist ein Beitritt für Onlinedienste für eine bestimmte Laufzeit, wie von Ihrem Handelspartner erstellt.

„Laufzeit“ ist die Dauer eines Abonnements (z. B. 30 Tage oder zwölf Monate).

„Nutzungsrechte“ sind die Nutzungsrechte oder Vertragsbedingungen für jedes Produkt, die auf der Lizenzierungswebsite veröffentlicht und von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Die Nutzungsrechte haben Vorrang vor jeglichen Lizenzbedingungen, die mit dem Produkt ausgeliefert werden. Die Nutzungsrechte für Software werden von Microsoft in den Produktbestimmungen veröffentlicht. Die Nutzungsrechte für Onlinedienste werden in den Bestimmungen für Onlinedienste veröffentlicht.

